

Eigentum der Bürger werden von der Staatshaftung nicht geschützt.

Drittens: Der sozialen Funktion der Staatshaftung entspricht es auch, daß ein Schadenersatzanspruch aus der Staatshaftung nicht besteht, wenn ein Ersatz des Schadens auf andere Weise erlangt werden kann.

Viertens: Die Staatshaftung ist mit der Verpflichtung des Bürgers verbunden, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden zu verhindern oder zu verringern. Verletzt er diese Rechtspflicht schuldhaft, kann die Haftung des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Es liegt also zu einem wesentlichen Teil in der Hand des Bürgers selbst, auch in diesen Fällen aktiv seine persönliche soziale Sicherheit mitzugestalten.

Fünftens: Im Vordergrund steht bei der Staatshaftung die *Wiedergutmachung* des Schadens beim Bürger. Das soziale Ziel der Staatshaftung, eine rechtswidrige Schädigung von Bürgern bei der Ausübung staatlicher Tätigkeit auszugleichen bzw. zu vermindern, unterscheidet sie von anderen Arten der materiellen Verantwortlichkeit. Es geht bei der Staatshaftung *nicht um die Verantwortlichkeit einzelner Mitarbeiter oder Beauftragter staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen gegenüber dem geschädigten Bürger, sondern um die Haftung dieser Organe und Einrichtungen für die rechtswidrigen schädigenden Folgen aus dem Verhalten ihrer Mitarbeiter und Beauftragten.*

Sechstens: Die Staatshaftung verfolgt über die dargelegte Funktion gegenüber dem Bürger hinaus zugleich eine erzieherische Funktion gegenüber dem Kollektiv der Mitarbeiter und Beauftragten der Staatsorgane und der staatlichen Einrichtungen. Das StHG macht deutlich, daß die Verantwortung der staatlichen Organe und Einrichtungen für eine der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende Tätigkeit ihrer Mitarbeiter die Haftung für Schäden einschließt, die Bürgern durch rechtswidrige Maßnahmen einzelner Mitarbeiter entstehen. Indem das staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung *den Schaden aus seinen eigenen Haushaltsmitteln ersetzen muß*, werden der jeweilige Leiter und das gesamte Kollektiv von den Folgen der rechtswidrigen Schadenszufügung durch *einen* Mitarbeiter betroffen. Dadurch wird das Kollektiv veranlaßt.

sich mit dem Verhalten des betreffenden Mitarbeiters auseinanderzusetzen und Schlußfolgerungen für die Arbeit *aller* zur Festigung der Gesetzlichkeit und zum Schutz der Rechte der Bürger zu ziehen,

Siebtens: Die Haftungspflicht gegenüber dem Bürger sowie die damit verbundenen Schlußfolgerungen für die staatliche Leitung tragen dazu bei, eine aufmerksame und gewissenhafte Einstellung gegenüber den Anträgen der Bürger auf Staatshaftung durchzusetzen. Sie erziehen zugleich zur exakten Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen und staatlichen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Schäden zu verhindern oder ihnen vorzubeugen. Sie veranlassen, im Prozeß der staatlichen Leitung zu jeder Zeit darauf zu achten, daß keine subjektiven Rechte der Bürger verletzt werden.

Die Funktion der Staatshaftung bedeutet nicht, daß Mitarbeiter und Beauftragte staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen generell von *jeder* materiellen Verantwortlichkeit für die mit der Staatshaftung auszugleichenden Schäden befreit werden. In Fällen, in denen ein Schaden *schuldhaft* rechtswidrig verursacht wurde, *kann das staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung Ersatzansprüche gegenüber dem betreffenden Mitarbeiter oder Beauftragten geltend machen.* Auf diese Weise wird der Rechtssicherheit Rechnung getragen: für den geschädigten Bürger dadurch, daß der Staat in Gestalt seiner zuständigen Organe und Einrichtungen bei rechtswidrig - auch ohne Verschulden - verursachten Schäden, die in Ausübung staatlicher Tätigkeit entstanden sind, haftet; für den betreffenden Mitarbeiter oder Beauftragten dadurch, daß nur bei schuldhaft rechtswidriger Schadenszufügung seine materielle Verantwortlichkeit gegenüber dem staatlichen Organ oder der Einrichtung eintritt. Diese besteht im wesentlichen im Rahmen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit und ist auf der Grundlage des AGB zu prüfen.

Der Begriff der Staatshaftung

Der Begriff der Staatshaftung umfaßt die materielle Verantwortlichkeit staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen für Schäden, die Bürgern durch ihre Mitarbeiter oder Beauftragten in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt werden.

Die Staatshaftung unterscheidet sich damit